

# EMPFEHLUNGEN

## zur Nutzung von Künstlicher Intelligenz in Studienleistungen und Prüfungen an der Humboldt-Universität zu Berlin

Angesichts der schnellen Weiterentwicklung und breiten, einfachen Verfügbarkeit von Anwendungen Künstlicher Intelligenz (KI) ist aktuell der Bedarf nach einer universitätsweiten Richtlinie zum Umgang mit KI in Prüfungen an der Humboldt-Universität zu Berlin ausgesprochen hoch und wurde zuletzt u. a. in vielen Gremien und Fakultäten sowie von Studierenden artikuliert. Viele Studierende sprachen sich zudem bei einem Einsatz von KI in Prüfungen für Regeln zu dessen Kenntlichmachung aus.

Das vorliegende Dokument zielt darauf ab, Empfehlungen für Fakultäten und Prüfende basierend auf dem aktuellen Stand der verfügbaren KI-Technik zu geben. Angesichts der Dynamik des Feldes sollten die Entwicklungen im Bereich der KI weiterverfolgt werden, um die Empfehlungen zum Umgang mit KI in Prüfungen ggf. anzupassen. Es ist geplant, eine solche Überarbeitung im Kontext einer allgemeinen Entwicklung eines Leitfadens zu KI in der Lehre im Jahr 2024 durchzuführen.

### Anwendungsbereich dieser Empfehlungen

Diese Empfehlungen beziehen sich ausschließlich auf die Nutzung generativer KI-Verfahren, die in der Lage sind, über Prompts Inhalte zu erzeugen, die für Antworten auf Prüfungsaufgaben relevant sind (z.B. ChatGPT), in Prüfungen sowie im Kontext von Studienleistungen (spezielle Arbeitsleistungen). Hier sind insbesondere schriftliche Formate ohne Beaufsichtigung relevant – dies inkludiert z.B. Abschlussarbeiten, Hausarbeiten, Portfolios und semesterbegleitende Arbeitsleistungen wie Übungsaufgaben.

### Bindungswirkung dieses Dokuments

Prüfungen und Studienleistungen liegen grundsätzlich in der Organisationshoheit von Fakultäten und deren Prüfungsausschüssen. Die Fakultäten und weitere Einrichtungen haben jedoch eine gemeinsame HU-weite Regelung zum Umgang von KI in Prüfungen mit Empfehlungscharakter erbeten. Dieses Dokument hat daher keine bindende Wirkung und allgemeinen Charakter. Es obliegt der Kompetenz der Fakultäten und ihren Prüfungsausschüssen, in Kenntnis dieser Empfehlungen fachspezifische und verbindliche Entscheidungen zu treffen.

### Grundsätzliche Positionierung

Die Humboldt-Universität sollte sich grundsätzlich offen für neue technische Entwicklungen zeigen, die (wie im Fall von KI-Verfahren) voraussichtlich nicht nur temporärer Natur sind, und die aktive Auseinandersetzung mit solchen Technologien durch transparenten Umgang und eine offene Kommunikationskultur fördern. Auch jenseits von Fragen technischer Kontrollmöglichkeiten spricht dies dafür, den Einsatz von KI in Prüfungen und Studienleistungen nicht allgemein zu verbieten. Grundsätzlich darf KI daher eingesetzt werden. Unter der Berücksichtigung der Charakteristika und Anforderungen konkreter Prüfungen und Studienleistungen ist es jedoch durchaus möglich, die Verwendung von KI durch Studierende einzuschränken oder ganz zu untersagen.

Im letzteren Fall ist es sinnvoll, die Nichtverwendung (z.B. in der Eigenständigkeitserklärung) durch die Studierenden bestätigen lassen. Bei Verdacht auf Täuschung finden § 96 Abs. 10, § 97 Abs. 5, § 107a Abs. 3 ZSP-HU Anwendung.

Ob und ggf. in welchen Grenzen der Einsatz von KI in ihren Prüfungen und Studienleistungen (im Rahmen der Vorgaben durch die Fakultäten und Prüfungsausschüsse) erlaubt ist, sollen Lehrende den Studierenden frühzeitig, in der Regel zu Beginn des jeweiligen Moduls, kommunizieren.

Selbstverständlich gilt, dass der Einsatz von KI in Prüfungen die Prinzipien der guten wissenschaftlichen Praxis, welche im Rahmen der Studiengänge vermittelt und diskutiert werden, nicht verletzen darf.

### Dokumentationserfordernis

Es wird empfohlen, die Nutzung von KI durch die Prüflinge dokumentieren zu lassen, damit die Prüfenden die Nutzung des Hilfsmittels bei der Bewertung der Prüfungsleistung berücksichtigen können.

Die konkrete Ausgestaltung der Dokumentationserfordernisse und deren Detaillierungsgrad sind fach- und prüfungsspezifisch. Neben fachspezifischen Besonderheiten ist bei der Dokumentation ggf. zu unterscheiden zwischen den verschiedenen vorstellbaren Varianten des Einsatzes von KI – etwa Fälle, in denen Passagen von einer KI generiert worden sind (hier könnte z. B. eine zitatsähnliche Kennzeichnung der automatisch erzeugten Passagen sinnvoll sein) und Fällen, wo KI etwa zur stilistischen Überarbeitung eines Textteils eingesetzt wurde (hier wären z.B. Promptangaben vorstellbar).

Es liegt in der Entscheidungshoheit der Prüfungsausschüsse als primär zuständige Stelle, die Ausgestaltung der Dokumentationspflicht bei der Verwendung von Hilfsmitteln rechtzeitig zu beschließen und zu kommunizieren. Eine angepasste Eigenständigkeitserklärung könnte z.B. folgendermaßen aussehen:

*„Ich versichere, dass ich in dieser schriftlichen Studienarbeit alle von anderen Autor:innen wörtlich übernommenen Stellen wie auch die sich an die Gedankengänge anderer Autoren:innen eng anlehnenden Ausführungen meiner Arbeit besonders gekennzeichnet und die entsprechenden Quellen angegeben habe. Zusätzlich versichere ich, dass ich beim Einsatz von IT-/KI-gestützten Schreibwerkzeugen diese Werkzeuge in der Rubrik „Übersicht verwendeter Hilfsmittel“ mit ihrem Produktnamen, meiner Bezugsquelle (z.B. URL) und Angaben zu genutzten Funktionen der Software sowie zum Nutzungsumfang vollständig aufgeführt habe. Davon ausgenommen sind diejenigen IT-/KI-gestützten Schreibwerkzeuge, die von meinem zuständigen Prüfungsamt bis zum Zeitpunkt der Abgabe meiner Studienarbeit als nicht anzeigepflichtig eingestuft wurden („Whitelist“). Bei der Erstellung dieser Studienarbeit habe ich durchgehend eigenständig und beim Einsatz IT-/KI-gestützter Schreibwerkzeuge steuernd gearbeitet.“ (Limburg et al.: „Plagiarismus in Zeiten Künstlicher Intelligenz.“ ZFHE 17(3) S. 91–106: 103)*

### Prüfungsformate

Grundsätzlich sollten Prüfungsformate – hier insbesondere schriftliche Prüfungen sowie sonstige durch Studierende schriftlich einzureichende Arbeitsleistungen – auf den potenziellen Einsatz von KI durch Studierende kritisch hinterfragt werden.

Insbesondere für den Fall, dass Prüfende den studentischen Einsatz von KI während ihrer Prüfungen nicht für sinnvoll erachten, gleichzeitig aber von einer hohen Wahrscheinlichkeit einer (dann unerlaubten) Nutzung von KI ausgegangen werden muss, sollte das Prüfungsformat überdacht werden, auch ggf. hinsichtlich Kontroll- und Nachweismöglichkeiten für Täuschungsversuche.

Wenn die Studien- und insbesondere Prüfungsordnung Entsprechendes gestattet, empfehlen sich z.B. mündliche oder praktische Prüfungen (auch in Kombination mit einem schriftlichen Prüfungsteil) oder vor Ort geschriebene Klausuren als Alternativen zu Hausarbeiten. Bei entsprechenden Regelungen ist es außerdem möglich, unter Beachtung des Gesamtworkloads weitere Arbeitsleistungen wie Projektarbeiten oder den neben dem Arbeitsergebnis schriftlich festgehaltenen Prozess der Ergebnisfindung – zusätzlich oder alternativ zu Prüfungen wie Hausarbeiten und Abschlussarbeiten – zu bewerten. Nutzen Studierende KI als Hilfsmittel in Prüfungen, so sind sie selbstverständlich für die Qualität des durch sie eingereichten Materials weiter voll verantwortlich. Eine geeignete kritische Reflexion und Revision der durch KI erzeugten Inhalte ist daher unerlässlich und sollte ggf. auch in Studienmodulen thematisiert werden. Auch als Prüfungsform ist es z.B. vorstellbar, den Prüflingen einen KI-erstellten Text vorzugeben und sie kritisch mit diesen Texten umgehen, sie anpassen oder weiterentwickeln zu lassen.

Wird durch die Prüfenden gefordert, dass Studierende für eine Prüfung KI nutzen müssen, so ist den Studierenden der Zugang zu diesen Technologien kostenlos und datenschutzkonform bereitzustellen. Gegenwärtig bestehen solche Angebote in der zentralen HU-Infrastruktur noch nicht. Es wird im weiteren Prozess zu eruieren sein, ob eine dezentrale oder zentrale Bereitstellung realisierbar und durch Bedarf unterlegt ist.

### Einsatz von KI durch Prüfende

Prüfende dürfen KI zur Erstellung von Prüfungsunterlagen grundsätzlich nutzen. Sie sind (ob mit oder ohne Nutzung von KI) für die Sicherstellung der Eignung der Prüfungsunterlagen verantwortlich und haben Datenschutz- und Urheberrechtsregelungen auch im Zusammenhang mit Prüfungen zu beachten.

Die Bewertung von Prüfungsleistungen ist originäre Aufgabe der Prüfenden. Die alleinige Nutzung von KI zur Bewertung von Prüfungsleistungen ist unabhängig von den Empfehlungen in diesem Dokument untersagt.<sup>1</sup>

Hinsichtlich der für Prüfende notwendigen Informations- und Weiterbildungsangebote im Zusammenhang mit KI in Lehre und Prüfungen wird auf die zahlreichen berlinweiten Formate des BZHL<sup>2</sup> ebenso verwiesen wie auf HU-interne Angebote (z.B. Berufliche Weiterbildung, bologna.lab, CMS, AI-SKILLS).

---

<sup>1</sup> Für den Bildungsbereich, mithin für alle Leistungs- und Eignungsbewertungen im Bereich des Hochschulwesens, gilt § 29 VwVfG (Bund), also das Akteneinsichtsrecht. „Naturgemäß werden sich hier praktische Schwierigkeiten ergeben, weil die automatisch ablaufenden Prozesse einer EDV-Anlage nicht einsehbar sind. Technische Protokolle sind in der Regel aus sich heraus Außenstehenden nicht verständlich. Schon bei der Konzipierung der automatischen Einrichtungen muss also dafür gesorgt werden, dass die Abläufe nachvollziehbar gemacht und dokumentiert werden, deren Kenntnis erforderlich ist, um Verfahrensschritte nachvollziehen zu können, die zur getroffenen Entscheidung geführt haben. Die Nachvollziehbarkeit zumindest der wesentlichen Abläufe ist sowohl für die verwaltungsinterne als auch für die verwaltungsgerichtliche Kontrolle unverzichtbar. Bei determinierten Verfahrensabläufen ist es grundsätzlich auch bei komplexen Systemen möglich, für jeden Einzelfall nachzuvollziehen, wie die Entscheidung zustande gekommen ist. Die Möglichkeiten einer nachträglichen Kontrolle werden bei solchen Verfahren eher durch den Aufwand begrenzt. Ein viel bedeutsameres Problem stellt sich für die Kontrolle des Verwaltungshandelns, wenn Verfahren eingesetzt werden, die mit Algorithmen arbeiten, die es nicht mehr erlauben, die Entscheidungsfindung in nachträglich nachvollziehbare Teilschritte zu zerlegen.“ [BeckOK VwVfG, Stand: 01.04.2023] Da die HU keinen Einblick in derartige Abläufe einer KI hat, ist eine alleinige Nutzung von KI zur Bewertung von Studienleistungen und/oder Prüfungen unzulässig.

<sup>2</sup> <https://www.tu.berlin/bzhl/ressourcen-fuer-ihre-lehre/ressourcen-nach-themenbereichen/ki-in-der-hochschullehre>